

# Stellungnahme

## Zur Reform des GuKG aus Sicht des Langzeitpflegebereichs

Stand: 03.07.2015

(bezugnehmend auf den Vorbegutachtungsentwurf des BMG vom Mai 2015)

## Vorbemerkung und Kernpunkte

Die bisherigen Vorschläge für eine Reform des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes sind ausschließlich an den Bedürfnissen des akut-stationären Gesundheitsbereichs orientiert, die Aspekte der Langzeitpflege wie auch der Behindertenarbeit finden dabei so gut wie keine Berücksichtigung. Da ein Großteil der Mitarbeiterinnen sowohl in der mobilen Pflege als auch in den Pflegeheimen als Pflegehilfen und Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen (DGKP) arbeiten, findet das GuKG auch auf diese Berufsgruppen unmittelbar Anwendung. Der alleinige Verweis auf die Sozialbetreuungsberufe reicht nicht aus.

Sollte die GuKG-Novelle in der Fassung des Vorbegutachtungsentwurfs vom Mai 2015 realisiert werden, würde unserer Einschätzung nach der jetzt schon bestehende Personalmangel im Langzeitpflegebereich deutlich verschärft werden.

Damit die Berufsreform auch für den Langzeitpflegebereich Verbesserungen bringt, sind **vier Punkte** entscheidend:

1. Die **Pflegehilfe** (neu: Pflegeassistenz) muss nicht nur als **eigenes Berufsbild** sondern auch als **eigenständige Ausbildung** (Erstausbildung und berufsbegleitende Aufschulung von Heimhilfen etc.) erhalten bleiben (§ 95)
2. Für den **Langzeitpflegebereich** soll eine **spezielle Weiterbildung** im Ausmaß von ca. 300 Stunden (davon 1/3 Praxis) geschaffen werden, die es **PflegeassistentInnen** erlaubt, die Tätigkeiten des § 83 Abs. 1 Ziffer 1-4 nach schriftlicher Anordnung **eigenverantwortlich** durchzuführen.
3. Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sollen um die **Verordnung und Weiterverordnung von Medizinprodukten** erweitert werden. Dabei soll von der bereits akkordierten Liste mit der Ärztekammer ausgegangen werden und mit dem Hauptverband der Sozialversicherung eine Lösung hinsichtlich der konkreten Umsetzung gefunden werden.
4. Neben den Schulen für Pflegeassistentenberufe sollten auch **Berufsbildende Höhere Schulen (für Sozial- und Gesundheitsberufe)** die Möglichkeit erhalten, eine Pflege- bzw. Pflegefachassistentenausbildung anzubieten und mit einem Maturaabschluss zu kombinieren.

## Vorschläge im Detail

(bezugnehmend auf den Vorbegutachtungsentwurf vom Mai 2015 bzw. die geltende Fassung des GuKG)

### **§ 14 Pflegerische Kernkompetenzen**

*Die pflegerischen Kernkompetenzen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege sollen erweitert werden:*

16. Verordnung und Weiterverordnung von Medizinprodukten

*Dabei soll auf die bereits akkordierte Liste mit der Ärztekammer Bezug genommen werden.*

### **§ 17 Spezialisierungen**

Hier soll auch eine Spezialisierung für die Langzeitpflege mit den Schwerpunkten Demenz, Palliativpflege und Aktivierung vorgesehen werden.

### **§ 41 Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege**

Die Ausbildung auf tertiärem Niveau sollte rasch umgesetzt werden, die vorgesehenen Übergangsfristen erscheinen zu lang.

### **§ 95 Schulen für Pflegeassistentenberufe**

Im Abs. 1 des vorgeschlagenen Textes ist normiert, dass die Ausbildung in den Pflegeassistentenberufen an Schulen für Pflegeassistentenberufe durchzuführen sind, die an oder in Verbindung mit Krankenanstalten eingerichtet sind.

Im Gegensatz zum aktuellen Stand sind Lehrgänge, die an oder in Verbindung mit „Krankenanstalten für chronisch Kranke oder Pflegeheimen“ oder „Einrichtungen oder Gebietskörperschaften, die Hauskrankenpflege anbieten“ ausbilden (dzt. gültige Fassung §95 Abs.1) nicht mehr enthalten. Diese Einrichtungen werden im vorliegenden Papier nur noch als Ort der praktischen Ausbildung genannt.

Das stellt einen deutlichen Rückschritt zum Status quo dar, da zu erwarten ist, dass die Ausbildungsstätten den Fokus in Zukunft nur mehr auf Krankenanstalten legen werden. Die Bedarfe für die diversen Settings im Langzeitbereich werden mit dieser Regelung nicht berücksichtigt.

Die Regelung des §113a, Abs.1, wonach bestehende Pflegehilfelehrgänge ohne neue Bewilligung als Lehrgänge für Pflegeassistenten anerkannt werden, können dieses Manko nicht ausgleichen.

Neben der Schule für Pflegeassistentenberufe in Verbindung mit Krankenanstalten, Pflegeheimen oder Hauskrankenpflege sollten auch (noch zu schaffende) Berufsbildende Höhere Schulen für Sozial- und Gesundheitsberufe die Möglichkeit erhalten, eine Pflege- bzw. Pflegefachassistentenausbildung anzubieten und mit einem Maturaabschluss zu kombinieren.

### **§ 96 Lehrgänge für Pflegeassistenten**

Auch die Aus- bzw. Weiterbildung zur Pflegefachassistenten sollte im Rahmen eines Lehrganges ermöglicht werden. Das ist insbesondere für jene Menschen wichtig, die sich berufsbegleitend weiterqualifizieren wollen.

### **§ 97 Berufliche Erstausbildung (der Pflegeassistenten)**

Die Möglichkeit Pflegeassistentenlehrgänge anzubieten muss auch in Zukunft erhalten bleiben. In diesem Sinn ist auch der § 97 in der Fassung des Vorbegutachtungsentwurfes zu streichen.

*Die Streichung der eigenständigen Ausbildung für die Pflegeassistenten würde unweigerlich zu einem dramatischen Personalengpass in der Langzeitpflege führen!*

### **§ 104a Weiterbildungen für Pflegeassistenten**

Eine spezielle Weiterbildung für den Langzeitpflegebereich im Ausmaß von ca. 300 Stunden (davon 1/3 Praxis) soll es Pflegeassistenten erlauben die Tätigkeiten des § 83 Abs. 1 Ziffer 1-4 nach schriftlicher Anordnung eigenverantwortlich durchzuführen.

*Damit könnte die Pflegehilfe/Pflegeassistenten im Langzeitpflegebereich aufgewertet werden und die Organisation der Dienste erleichtert werden.*

Zusätzlich sind noch die Schnittstellen zu den Sozialbetreuungsberufen sowie zur Behindertenarbeit bzw. die Auswirkungen auf diese Bereiche zu klären.